

**§ 31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen**

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.

(3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

**Inhalt:****Allgemeines**

1. **Erste Pflichtverletzung**
2. **wiederholte Pflichtverletzung**
3. **ergänzende Sachleistungen und geldwerte Leistungen**
4. **Direktzahlung an den Vermieter/Energieversorger**
5. **Sozialgeldempfänger**
6. **Sonstiges**

**Paragraph:** § 31a SGB II / Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

**Fassung vom 07.04.2011:**

Die internen Arbeitshinweise zu § 31 wurden aufgrund der Neustrukturierung der Sanktionsmöglichkeiten durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24 März 2011 neu erstellt:


**Wesentliche Änderungen:**

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Tatbestände von Pflichtverletzungen in der neuen Regelung des § 31 zusammengefasst. Rechtsfolgen, Beginn und Dauer der Minderung sowie Meldeversäumnisse wurden abgetrennt und in den §§ 31a, 31b und 32 separat aufgeführt.

Der neue § 31a enthält die bisher in § 31 und § 32 enthaltenen Rechtsfolgen der Pflichtverletzungen aller Tatbestände aus § 31 mit kleinen Änderungen.

-Der Zeitpunkt, ab wann eine Abmilderung erfolgt (Wohlverhaltensklausel) wird neu definiert.

-Verpflichtung zur Erbringung von ergänzenden Sachleistungen und geldwerten Leistungen, wenn minderjährige Kinder mit im Haushalt leben.



-Direktüberweisung des Arbeitslosengeld II an Vermieter und andere Empfangsberechtigte, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, im Falle einer Minderung um 60 % des Regelbedarfs oder mehr.

## Allgemeines

Rz. (31a.1)  
Allgemeines

Als **Folge der Pflichtverletzungen** kommen die

- **Minderung** oder der
- **Wegfall**

des Anspruches auf Arbeitslosengeld II in Betracht. Damit soll beim Leistungsempfänger im Ergebnis auch ein erzieherischer Effekt im Interesse der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des SGB II erreicht werden. Dies wird besonders deutlich durch die Einfügung von „Wohilverhaltensklauseln“, mit denen der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Sanktion hinsichtlich Höhe und Dauer der Leistungsabsenkung abmildern kann.

Absatz 1 fasst die bisherigen Rechtsfolgen für erste und wiederholte Pflichtverletzungen für über 25-jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte unverändert zusammen.

Absatz 2 führt die bisherigen Rechtsfolgen für erste und wiederholte Pflichtverletzungen bei unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf.

Absatz 3 regelt generelle Folgen im Rahmen der Sanktionierung. Hier ist beispielsweise die bisherige Regelung zur Erbringung von Sachleistungen sowie die Direktüberweisung der KDU an den Vermieter enthalten.

Absatz 4 übernimmt die frühere Regelung des § 32 zur Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes für einen Teil der Pflichtverletzungen nach § 31.

Sind alle Tatbestandsvoraussetzungen einer Pflichtverletzung aus dem § 31 SGB II erfüllt, kommt es zu den Rechtsfolgen, die im § 31a festgelegt worden sind. Hierbei kommt kein Ermessen zur Anwendung. Die Folgen sind zwingend vorgegeben.

Rz. (31a.2)  
Allgemeine Voraussetzungen für die Rechtsfolgen

Hierbei unterscheidet § 31a in Rechtsfolgen für den Personenkreis über 25 Jahre (Absatz 1) und unter 25 Jahre (Absatz 2). Aus diesem Grunde ist das Alter des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, der die Pflichtverletzung begangen hat, unbedingt zu beachten. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Tag des sanktionsbegründenden Ereignisses. Auch wenn der Sanktionszeitraum ganz oder teilweise nach Vollendung des 25. Lebensjahres liegt, der erwerbsfähige Leistungsberechtigte am Tag der Pflichtverletzung das 25. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet hatte, treten die Rechtsfolgen für unter 25-jährige ein.

Vollendet der erwerbsfähige Leistungsberechtigte innerhalb der Zählwirkung das 25. Lebensjahr, so ist nach einer Sanktionierung des Hilfebedürftigen mit den besonders schweren Sanktionsfolgen bei U 25 beim ersten Verstoß eine wiederholte Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist nach § 31a Abs. 1 SGB II zu beurteilen. D.h. die wiederholte Pflichtverletzung wird dann mit den Rechtsfolgen für über 25-jährige geahndet.

Der ungeminderte maßgebende Regelbedarf gem. § 20 SGB II am Tage der Entscheidung über die Sanktion; ggf. zu Beginn des Sanktionszeitraumes.

Rz. (31a.3)  
Grundlage für die Bemessung des Minderungsbetrages

Ist der tatsächliche Leistungsbetrag gemindert (z.B. Einkommensanrechnung) und bereits niedriger als der Absenkungsbetrag, dann erfolgt der Abzug von den Leistungen nach §§ 21 – 28 SGB II.

Die Höhe des durch die Sanktionierung ausgelösten Minderungsbetrages orientiert sich prozentual an dem (ungeminderten) Regelbedarf. Der sich hiernach ergebende Minderungsbetrag wird vom tatsächlich auszahlenden Restbedarf (nach Einkommens- oder Vermögensanrechnung) abgezogen (d.h.: Regelleistung + evtl. Mehrbedarfe ./ anzurechnendes Einkommen ./ Sanktions-/Minderungsbetrag = auszahlendes Alg II).

Bei mehreren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gilt Folgendes: An der (vorab vorzunehmenden) Berechnung des prozentualen Hilfebedarfes (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II) ändert sich hierdurch nichts.

**Wichtig:** Sanktionen sollen nur die Leistungen dessen betreffen, der das Fehlverhalten an den Tag gelegt hat. Fremdes Verschulden wird nicht zugerechnet. Auch bei Anrechenbarkeit eigener Einkünfte oder bei anrechenbaren Einkünfte anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft darf nur der individuell zustehende Leistungsanteil der Person gekürzt werden, die sich i.S.d. § 31 SGB II pflichtwidrig verhalten hat. Dies ist der Leistungsanteil, der nach § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II der zu sanktionierenden Person zusteht.

Spätere Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen bleiben außer Betracht

**Ausnahme:** Wegfall des Anspruches; Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse können hier Auswirkungen auf den Minderungsbetrag haben.

### 1. Erstmalige Pflichtverletzung

§ 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II regelt die Absenkung des Arbeitslosengeldes II (Regelleistung, Leistungen nach §§ 21 – 28 SGB II) in einer **ersten Stufe um 30 %** des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs bei Vorliegen der in § 31 näher erläuterten Pflichtverletzungen. Zu beachten ist, dass bei einer zu gewährenden Leistung, die wegen Einkommens- oder Vermögensanrechnung bereits niedriger ist als der Minderungsbetrag, der Abzug von den Leistungen nach §§ 21 – 28 SGB II vorzunehmen ist.

Rz. (31a.4)  
Ü 25 - Erstmalige  
Pflichtverletzung

Das Gesetz sieht eine abweichende (verschärfte) Sanktionierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vor (§ 31 Abs. 2 S. 1).

Rz. (31a.5)  
Ü 25 – Erstmalige  
Pflichtverletzung

Hierbei kommt es bereits bei einem ersten Verstoß zum **Wegfall der Geldleistungen** und die **Beschränkung auf die Bedarfe nach § 22 (KdU)**. Einkommen und Vermögen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten werden bei den Kosten der Unterkunft berücksichtigt.

- Eventuell Erbringung von Sach- oder geldwerten Leistungen (31a.10)
- KdU soll direkt an Vermieter gezahlt werden (31a.11)

## 2. Wiederholte Pflichtverletzung

Wiederholte Pflichtverletzungen führen nach dem System des SGB II zu verschärften Sanktionsfolgen. Zu unterscheiden ist bei über 25-jährigen Leistungsberechtigten zwischen

- erstmaligen
- ersten wiederholten und
- weiteren wiederholten Pflichtverletzungen.

Und bei unter 25-jährigen Leistungsberechtigten zwischen

- erstmaligen und
- wiederholten Pflichtverletzungen

Rz. (31a.6)  
Allgemeines zur  
Wiederholten  
Pflichtverletzung

Nur gleichartige Pflichtverletzungen können Wiederholungen auslösen. D.h. eine Pflichtverletzung wegen einer Obliegenheitspflicht nach § 31 stellt keine Wiederholung dar, wenn die erste Pflichtverletzung ein Meldever-säumnis nach § 32 oder § 31 Abs. 2 Nr. 3 (Sperrzeit wegen Meldever-säumnis) war oder umgekehrt. Es braucht sich jedoch im Wiederholungsfall nicht exakt um die gleiche Obliegenheitspflicht zu handeln. So ist die Wei-gerung eine zumutbare Arbeit aufzunehmen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2) als Wie-derholung zu werten, wenn zuvor eine Sanktion wegen des Abbruchs einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung (§ 31 Abs. 1 Nr. 3) festgestellt wurde.

Dabei ist der Zeitraum, in dem eine Wiederholung gezählt wird und sich damit erhöhend auswirkt, auf eine **Jahresfrist** seit dem Beginn des voran-gegangenen Minderungszeitraumes begrenzt (§ 31a Abs. 1 S. 5 und Abs. 2 S. 3). Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt somit nur vor, wenn seit Be-ginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes noch nicht über ein Jahr verstrichen ist. Zwischen der vorangegangenen Sanktion selbst und der Folgesanktion kann jedoch durchaus ein längerer Zeitraum als ein Jahr liegen. Es tritt keine Unterbrechung oder Hemmung der Jahresfrist durch Zeiten ohne Leistungsbezug ein.

Auch Folgesanktionen lösen den Lauf einer (neuen) Jahresfrist aus.

Bei jeder Pflichtverletzung ist zu prüfen, ob sie innerhalb der Jahresfrist ab Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes liegt.

Eine weitere wiederholte Pflichtverletzung liegt auch dann vor, wenn sie zwar außerhalb der Jahresfrist der ersten Sanktion erfolgte, aber noch innerhalb der Jahresfrist der ersten wiederholten Pflichtverletzung liegt.

Nur wiederholte (d.h. neue) Pflichtverletzungen lösen die verschärften Sanktionen aus. Es kann also nicht dieselbe oder eine fortgesetzte Hand-lung mit den erhöhten Sanktionsfolgen belegt werden. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung kommt eine verschärfte Sanktion nur dann in Be-tracht, wenn tatsächlich eine erneute Pflichtverletzung erfolgt. Dies ist aber dann nicht der Fall, wenn ein einheitlicher Lebenssachverhalt mehrfach vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten abgelehnt wird. Daher kann – jedenfalls bei Vorliegen von Alternativen - nicht von einer wiederholten Pflichtverletzung ausgegangen werden, wenn sich der Leistungsberechtigte z.B. mehrfach weigert, die gleiche nach Art, Ort, Umfang und Beschäfti-gungsgeber konkretisierte Arbeitsgelegenheit nach § 16 d SGB II anzu-nehmen.

Beispiele: Wiederholtes Angebot derselben Maßnahme oder Arbeitsstelle, zeitgleiche Mehrzahl von Stellenangeboten

Um mehr Rechtsklarheit zu schaffen und unnötige Gerichtsverfahren zu vermeiden wurde in § 31a Abs. 1 S. 4 ergänzend geregelt, dass der Eintritt einer wiederholten Pflichtverletzung auf der nächsten Stufe erst eintreten kann, wenn zeitlich vorher eine Minderung wegen einer Pflichtverletzung auf der vorhergehenden Stufe festgestellt worden ist. Die Feststellung einer Pflichtverletzung auf der nächsten Stufe kann also erst nach Bekanntgabe der vorangegangenen Sanktionsentscheidung (Bescheid) erfolgen. Ohne vorherige formelle Sanktionierung kann kein Folgeverstoß angenommen werden. Das **gleichzeitige** Inkraftsetzen mehrerer Sanktionsstufen ist rechtswidrig und unverhältnismäßig. Auf die Bestands- oder Rechtskraft des vorangegangenen Sanktionsbescheides kommt es dabei nicht an.

Das Vorliegen einer **(ersten) wiederholten Pflichtverletzung** im Sinne des § 31 führt zu einer Minderung des Arbeitslosengeldes um **60 %** des (ungeminderten) maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II. Für die Bemessung des Absenkungsbetrages ist die Höhe des am Tage der Entscheidung über die Sanktion maßgebenden ungeminderten Regelbedarfs gem. § 20 SGB II maßgeblich. Zu beachten ist auch hier, dass bei einer gewährten Leistung, die wegen Einkommens- oder Vermögensanrechnung bereits niedriger ist als der Minderungsbetrag, der Abzug von den Leistungen nach §§ 21 – 28 SGB II vorzunehmen ist:

Rz. (31a.7)  
Ü 25 – erste  
wiederholte  
Pflichtverletzung

-Eventuell Erbringung von Sach- oder geldwerten Leistungen (31a.10)  
-KdU soll direkt an Vermieter gezahlt werden (31a.11)

Bei **weiteren wiederholten Pflichtverletzungen** im Sinne des § 31 tritt der **vollständige Entfall** des Anspruches auf Arbeitslosengeld II ein. Da auch die Kosten der Unterkunft und Heizung zum Arbeitslosengeld II gehören, bedeutet der vollständige Entfall aller Leistungen einschließlich evtl. Mehrbedarfe und KdU, dass keinerlei Leistungen mehr gewährt werden.

Rz. (31a.8)  
Ü 25 – weitere  
wiederholte  
Pflichtverletzung

-Eventuell Erbringung von Sach- oder geldwerten Leistungen (31a.10)  
-KdU soll direkt an Vermieter gezahlt werden (31a.11)  
-„Wohlverhaltensklausel“ (s.u.)

Ab der zweiten wiederholten Pflichtverletzung nach Abs. 1, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld II grundsätzlich vollständig entfallen lässt, kann der Leistungsträger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Minderung auf 60 % der maßgebenden Regelleistung begrenzen.

Voraussetzung:

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige erklärt sich (nachträglich) bereit, seinen Pflichten nachzukommen. Dies muss ihm im Tatsächlichen auch möglich sein.

Beispiele:

- Erfüllung einzelner Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung
- Nachträgliche Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit
- Nachträgliche Aufnahme einer zuvor abgelehnten Maßnahme

Der **maßgebliche Zeitpunkt**, ab dem der Träger die Abmilderung feststellt,

ist der Zeitpunkt der Erklärung der oder des Betroffenen. Dieser Zeitpunkt ist in § 31a Abs. 1 S. 6 definiert und einzuhalten, falls eine Abmilderung der Sanktion erfolgen soll (Ermessen).

Im Falle des vollständigen Entfalls des Leistungsanspruches ist auch weiterhin ein Anspruch auf Kranken- und Pflegeversicherungsschutz zu Lasten des SGB II sicher zu stellen. In allen Fällen sind die Leistungsberechtigten im Besitz eines Leistungsbescheides nach dem SGB II und gehören diesem Personenkreis dem Grunde nach an. Ein Ausschluss von der Kranken- und Pflegeversicherung lässt sich aus § 31a SGB II nicht entnehmen.

Schon ab der ersten **wiederholten Pflichtverletzung** im Sinne des § 31 tritt bei den unter 25-jährigen Leistungsberechtigten der **vollständige Entfall** des Anspruches auf Arbeitslosengeld II ein. Da auch die Kosten der Unterkunft und Heizung zum Arbeitslosengeld II gehören, bedeutet der vollständige Entfall aller Leistungen einschließlich evtl. Mehrbedarfe und KdU, dass keinerlei Leistungen mehr gewährt werden.

Rz. (31a.9)  
U 25 – wiederholte  
Pflichtverletzung

- Eventuell Erbringung von Sach- oder geldwerten Leistungen (31a.10)
- KdU soll direkt an Vermieter gezahlt werden (31a.11)
- „Wohlverhaltensklausel“ (s.u.)

Ab der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach Abs. 1, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld II grundsätzlich vollständig entfallen lässt, kann der Leistungsträger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die für die Bedarfe nach § 22 (KDU) zu erbringenden Leistungen gewähren.

Voraussetzung:

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige erklärt sich (nachträglich) bereit, seinen Pflichten nachzukommen. Dies muss ihm im Tatsächlichen auch möglich sein.

Beispiele:

- Erfüllung einzelner Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung
- Nachträgliche Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit
- Nachträgliche Aufnahme einer zuvor abgelehnten Maßnahme

Der **maßgebliche Zeitpunkt**, ab dem der Träger die Abmilderung feststellt, ist der Zeitpunkt der Erklärung der oder des Betroffenen. Dieser Zeitpunkt ist in § 31a Abs. 2 S. 4 definiert und einzuhalten, falls eine Abmilderung der Sanktion erfolgen soll (Ermessen).

Im Falle des vollständigen Entfalls des Leistungsanspruches ist auch weiterhin ein Anspruch auf Kranken- und Pflegeversicherungsschutz zu Lasten des SGB II sicher zu stellen. In allen Fällen sind die Leistungsberechtigten im Besitz eines Leistungsbescheides nach dem SGB II und gehören diesem Personenkreis dem Grunde nach an. Ein Ausschluss von der Kranken- und Pflegeversicherung lässt sich aus § 31a SGB II nicht entnehmen.

Beim vollständigen Entfall der Leistungen wegen wiederholter Pflichtverletzung ist zu beachten, dass in Fällen, in denen der unter 25-jährige in Bedarfsgemeinschaft mit mehreren Personen lebt, der wegfallende KdU-Anteil trotzdem weiterhin an die restlichen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu erbringen ist. Die strenge Anwendung des Anteilsprinzips pro Kopf würde in diesen Konstellationen auf eine Sippenhaftung hinauslaufen, die dem Sozi-

alrecht fremd ist.

Wichtig ist zudem, dass der Adressat des Bescheides korrekt bezeichnet wird.

- Abwendung von Obdachlosigkeit

Sind von der Sanktion auch Unterkunftskosten betroffen, können Leistungen zur Abwendung von Obdachlosigkeit bei drohender Wohnungslosigkeit gem. § 22 Abs. 5 SGB II gewährt werden.

### **3. ergänzende Sachleistungen und geldwerte Leistungen**

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der zuständige Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen.

Rz. (31a.10)  
Ergänzende  
Sachleistungen

Beispiel:

Lebensmittelgutscheine

Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen sind zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. D.h. der zuständige Leistungsträger hat auch ohne Antrag ergänzend Sachleistungen bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Hierdurch soll das Existenzminimum von minderjährigen Kindern besonders gesichert werden, die ohne ihr eigenes Zutun Gefahr laufen, von der Leistungskürzung eines Mitglieds ihrer Bedarfsgemeinschaft mitbetroffen zu werden.

Auf die Möglichkeit des Antrags auf die Gewährung von Sachleistungen und geldwerten Leistungen soll bereits in der Anhörung zur vorgesehenen Sanktion hingewiesen werden.

Bei der Höhe der Sach- oder geldwerten Leistungen sollte mindestens der für Ernährung und Hygiene/Körperpflege vorgesehene Anteil (155,- Euro beim Eckregelsatz) verbleiben.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gewährung von Sach- oder geldwerten Leistungen nicht 1:1 den Ausfall durch die Sanktionierung ausgleichen soll. Die Bewilligung ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung („kann“) zu treffen und wird dabei alle Umstände des Einzelfalles (insbesondere die Auswirkungen auf nicht pflichtwidrig handelnde Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und die Reaktion des Betroffenen auf den im Rahmen der Anhörung zu erteilenden Hinweis) berücksichtigen. Die Ermessensgesichtspunkte sind im Bescheid darzulegen (§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X).

Es empfiehlt sich in den Fällen, in denen kein Antrag auf Sachleistungen abzuwarten ist (Zusammenleben mit minderjährigen Kindern) zeitgleich mit dem Erlass der Minderung über die Erbringung ergänzender Leistungen zu entscheiden.

Bezüglich der Gewährung von Sachleistungen besteht keine Möglichkeit, auf geschütztes Einkommen zu verweisen.

**4. Direktzahlung an den Vermieter/ Energieversorger**

Die Regelung in § 31 a Abs. 3 S. 3 sieht eine Direktüberweisung des Arbeitslosengeldes II an Vermieter und andere Empfangsberechtigte für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vor, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. Es soll sichergestellt werden, dass der Anteil der Transferleistungen, der für die Unterkunft und Heizung gedacht ist, auch tatsächlich bei Vermietern und anderen Empfangsberechtigten (z.B. Energieversorgungsunternehmen) ankommt.

Rz. (31a.11)  
Direktzahlung an den  
Vermieter

Eine Direktüberweisung des für die Unterkunft und Heizung gewährten Teils des Arbeitslosengeldes II an Dritte kommt nur für den individuellen Anspruch des Betroffenen in Betracht. Demnach kann bei Leistungsberechtigten, die mit anderen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, lediglich der Teil der gewährten Kosten für Unterkunft und Heizung, der auf den Leistungsberechtigten entfällt, der sanktioniert wurde, an einen Dritten im o.a. Sinne überwiesen werden. Es dürfen nicht die gesamten Leistungen für Unterkunft und Heizung der kompletten Bedarfsgemeinschaft direkt an einen Dritten abgezweigt werden, da die nicht von einer Sanktion betroffenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft das Recht der informationellen Selbstbestimmung haben.

**5. Sozialgeldempfänger**

Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeldempfänger) treffen dieselben Rechtsfolgen wie erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, bei den nachfolgenden Pflichtverletzungen:

Rz. (31a.12)  
Sozialgeldempfänger

-Wenn Sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen und Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Sozialgeldes herbeizuführen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1).

-Wenn sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

**6. Sonstiges**

Der Zugang zu den Eingliederungsleistungen (Beratung und Betreuung) bleibt stets –auch während des vollständigen Entfalls des Arbeitslosengeldes II- erhalten.

Rz. (31a.13)  
Eingliederungs-  
leistungen

Auch wenn innerhalb des Sanktionszeitraumes für eine erste Pflichtverletzung (30 % Minderung) eine (erste) wiederholte Pflichtverletzung hinzutritt, wird keine Kumulierung von 30 % und 60 % Minderung ausgesprochen, sondern lediglich mit einer Absenkung von 60 % sanktioniert.

Rz. (31a.14)  
Überschneidung von  
Minderungszeiträumen

Eine Kumulierung wird indes vorgenommen bei nicht gleichartigen Verstößen (z.B. nach § 31 Abs. 1 und § 32). Die Minderungen werden entsprechend des Ablaufes der Sanktionszeiträume addiert. Dabei wird allerdings keine Addition der prozentualen Absenkungsbeträge, sondern der sich hieraus ergebenden (Geld-) Beträge vorgenommen.